



Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Fischereiverein Einsiedeln, nachfolgend FVE genannt, besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Einsiedeln.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrnehmung aller mit der Fischerei zusammenhängenden Belange. Insbesondere betreibt der FVE die Pacht des Sihlsees in fischereilicher Hinsicht. Der FVE ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der FVE kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Art. 4

Aktive Fischerinnen und Fischer, die das 18. Altersjahr vollendet und in den letzten drei Jahren mindestens ein Sihlsee-Jahrespatent gelöst haben, können dem Verein als Aktivmitglied beitreten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

Art. 5

- a) Die maximale Aktiv-Mitgliederzahl beträgt 156. Die Zahl der ausserhalb des Bezirkes Einsiedeln wohnenden Aktivmitglieder darf 52 nicht übersteigen. Der Status des Wohnsitzes beim Vereinseintritt bleibt auch bei späterem Domizilwechsel bestehen.
- b) Die Anzahl der Passivmitglieder ist nicht beschränkt.

Art. 6

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein als Aktivmitglied hat schriftlich an den Präsidenten z.Hd. des Vorstandes zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Generalversammlung.

Art. 7

- a) Gibt ein Aktivmitglied nach mindestens 10-jähriger Aktiv-Mitgliedschaft die Fischerei im Sihlsee auf, kann es schriftlich Antrag an den Vorstand für eine Umwandlung der Aktiv- in eine Passiv-Mitgliedschaft stellen.
- b) Die Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie werden jedoch zur GV und zu Vereinsanlässen (ausser Vereinsfischen) eingeladen.

Art. 8

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen.

Art. 9

Den Mitgliedern wird ein Rabatt auf die jeweiligen Patentgebühren (Innerkantonale/Ausserkantonale) beim Erwerb der Saisonkarte für den Sihlsee gewährt. Bei den Mitgliedern, welche ihre Schriften im Kt. Schwyz deponiert haben, kommt der Tarif für Innerkantonale zur Anwendung. Die Höhe des Rabattes setzt der Vorstand fest.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Langjährige Vorstandsmitglieder und verdiente Vereinsmitglieder können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 12

Personen, die sich um den FVE und das Fischereiwesen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) infolge Austrittserklärung: Die Erklärung ist schriftlich einzureichen. Sie gilt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- b) infolge Nichtlösens eines Sihlsee-Jahrespatentes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand).
Mitglieder mit mindestens 10-jähriger Aktiv-Mitgliedschaft können, anstelle des Vereinsaustrittes, Antrag für eine Umwandlung der Aktiv- in eine Passiv-Mitgliedschaft an den Vorstand stellen (vgl. Art. 7).
- c) Durch Ausschluss: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem FVE nicht nachkommen, oder Handlungen begehen, die dem FVE schaden, können, auf Antrag des Vorstandes, von der GV ausgeschlossen werden.
- d) Durch Tod.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den FVE.

Organisation

Art. 14

Die Organe des FVE sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung findet üblicherweise im Monat März statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vorher einberufen.

Art. 16

Weitere ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Art. 17

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV auf Antrag der Revisoren
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten über die Vorstandstätigkeit
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- d) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes über die Bewirtschaftung
- h) Wahl des Präsidenten
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren (inkl. Ersatzrevisor)
- k) Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Ehrungen und Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
- m) Genehmigung des Reglementes über den Einsatz und die Zusammenarbeit des Vorstandes mit den Kommissionen und Arbeitsgruppen
- n) Genehmigung des Reglementes über die Finanzkompetenzen und Entschädigungen der Funktionäre und Organe des FVE
- o) Anträge des Vorstandes
- p) Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktanden sind schriftlich bis spätestens am 31.12. dem Präsidenten einzureichen.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Der Präsident, oder ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Der Vorstand

Art. 20

Die GV wählt auf die Dauer von drei Jahren den aus mindestens fünf und höchstens sieben Aktivmitgliedern bestehenden Vorstand. Der Präsident wird von der GV gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er handelt als Kollegialbehörde.

Art. 21

- a) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er erledigt die Geschäfte, die sich aus der Pacht des Sihlsees ergeben.
- b) Der Vorstand ist befugt, ständige oder befristete Kommissionen sowie Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einzusetzen.
Er regelt die Zusammenarbeit und erstellt zu diesem Zweck zu Handen der Generalversammlung ein Reglement über deren Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten.
- c) Der Vorstand ist für die fischereiliche Bewirtschaftung (inkl. für das durch den Kanton zu genehmigende Bewirtschaftungskonzept) des Sihlsees zuständig.
- d) Der Vorstand entscheidet über Anträge von Aktivmitgliedern auf Umwandlung der Aktiv- in eine Passiv-Mitgliedschaft.

Art. 22

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertreten den Verein nach aussen. Der Präsident leitet sämtliche Sitzungen des Vorstandes und die GV. Er erledigt die laufenden Geschäfte und erstellt zu Handen der GV einen Jahresbericht.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zeichnen kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 23

Der Kassier ist Hauptverantwortlicher für die Finanzen und die Jahresrechnung des Vereins. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24

Der Zuständige für die Bewirtschaftungsfragen im Vorstand ist Hauptverantwortlicher für die Bewirtschaftung des Sihlsees. Er leitet die Arbeiten für die Aufzucht und den Einsatz der Besatzfische. Er bereitet den Fischeinsatzplan vor und führt den Fischeinkauf durch. Zu Handen der GV verfasst er einen Bericht über die Bewirtschaftung.

Art. 25

Der Aktuar führt die Protokolle, besorgt die Einladungen für die Versammlungen, Sitzungen und übrigen Anlässe. Er erledigt die Vereinskorrespondenz und führt das Vereinsarchiv.

Art. 26

Der Vorstand erstellt zu Handen der Generalversammlung ein Reglement über die Finanzkompetenzen sowie die Entschädigungen der Funktionäre und Organe des FVE.

Die Revisoren**Art. 27**

Von der GV werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor gewählt, sie können einmal wieder gewählt werden. Sie sind verpflichtet, die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der GV Bericht und stellen Antrag. Sie prüfen im Weiteren das Protokoll der GV und stellen ebenfalls Antrag.

Schlussbestimmungen**Art. 28**

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV erfolgen. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Statutenänderungen müssen die Mitglieder mit der Einladung zur GV informiert werden. Anträge der Mitglieder auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31.12. vor der GV eingereicht werden.

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, nachdem das Traktandum in der Einladung bekanntgegeben wurde. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die liquidierende Versammlung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 3. März 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. März 1993.

Einsiedeln, 3. März 2012

Der Präsident: Karl Fisch

Der Aktuar: Richard Gege